

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 30. September	1983
-------	------------------------------	------

Inhalt:

	Seite	Seite
Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe . . .	137	
Ordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder	146	
Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen	148	
Aufbaukurse 1984	150	
Kreissatzung des Kirchenkreises Lübbecke der Evangelischen Kirche von Westfalen	152	
Satzung der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Lübbecke nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	154	
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Iserlohn	156	
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum	156	
Ordnung der Jugendbildungsstätte Haus Husen	156	
Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) und die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I	156	
		Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg, die Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld und die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bielefeld. 157
		Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlübbecke-Rothenuffeln. 157
		Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld und die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld. 158
		Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Ibbenbüren und Mettingen 158
		Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt NW 159
		Der Friedhof als Stätte der Verkündigung 160
		Anschriftenänderung 160
		Persönliche und andere Nachrichten 160
		Neu erschienene Bücher und Schriften 163

Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt
Az.: 27906/D 27-01

Bielefeld, den 10. 8. 1983

Nachstehend wird der Wortlaut des zwischen der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche geschlossenen Kirchenvertrages vom 15./22./30. 7. 1971 (KABl. 1971 S. 190) in der von den Kirchenleitungen beschlossenen geänderten Fassung bekanntgegeben:

Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe

Inhaltsverzeichnis:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1 Errichtung

§ 2 Auftrag

§ 3 Studiengänge

§ 4 Gleichwertigkeit

II. Rechtsstellung und Sitz der Fachhochschule

§ 5 Rechtsstellung

§ 6 Sitz der Fachhochschule

§ 7 Recht auf Selbstverwaltung

§ 8 Bewerberauswahl

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige

§ 10 Rechte und Pflichten

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

§ 12 Stimmrecht

§ 13 Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze

§ 14 Öffentlichkeit

§ 15 Wahlen

IV. Aufbau und Organisation der Fachhochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

§ 16 Zentrale Organe

§ 17 Rektor

§ 18 Rektorat

§ 19 Senat

§ 20 Konvent

2. Die Fachbereiche

§ 21 Art der Fachbereiche

- § 22 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches
- § 23 Dekan
- § 24 Fachbereichsrat
- 3. Das Kuratorium
- § 25 Organeigenschaft
- § 26 Aufgaben des Kuratoriums
- § 27 Mitglieder des Kuratoriums
- § 28 Sitzungen, Beschlußfähigkeit
- § 29 Vorsitzender des Kuratoriums
- 4. Verwaltung der Hochschule
- § 30 Aufgaben der Verwaltung
- § 31 Kanzler

V. Hochschulpersonal

- 1. Professoren
- § 32 Dienstaufgaben der Professoren
- 2. Sonstige Lehrkräfte
- § 33 Honorarprofessoren
- § 34 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 35 Fachhochschullehrer alten Rechts
- § 36 Lehrbeauftragte
- 3. Studentische Hilfskräfte und sonstige Mitarbeiter
- § 37 Studentische Hilfskräfte
- § 38 Sonstige Mitarbeiter
- 4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal
- § 39 Dienstrecht
- § 40 Dienstvorgesetzter

VI. Studenten

- § 41 Einschreibung
- § 42 Studentenschaft

VII. Lehre, Studium und Prüfungen

- § 43 Gestaltung von Studium und Lehre
- § 44 Studienordnungen
- § 45 Sicherung des Lehrangebotes
- § 46 Prüfung
- § 47 Prüfer
- § 48 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung
- § 49 Diplomierung

VIII. Forschung

- § 50 Forschung

IX. Kostentragung und Haushalt

- § 51 Kostendeckung durch die Träger
- § 52 Überlassungsverträge
- § 53 Auflösung der Fachhochschule
- § 54 Haushaltsplan

X. Aufsicht über die Fachhochschule

- § 55 Aufsicht der Kirchenleitungen
- § 56 Rechts- und Fachaufsicht
- § 57 Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten
- § 58 Aufsichtsmaßnahmen
- § 59 Staatliches Aufsichtsrecht

XI. Übergangsbestimmungen

- § 60 Neuwahl der Organe und Gremien
- § 61 Fortdauer alten Rechts
- § 62 Fortdauer der Studien- und Prüfungsordnungen
- § 63 Ausführungsbestimmungen
- § 64 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (in folgendem „Kirchen“ genannt) vom 15./22./30. Juli 1971 über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe wird geändert und erhält folgende Fassung:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1

Errichtung

Die „Evangelische Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe“ ist eine gemeinsame Einrichtung der Kirchen. Sie wurde mit Wirkung vom 1. August 1971 errichtet.

§ 2

Auftrag

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Fachhochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten, sie soll auch Weiterbildung betreiben.

(3) Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

§ 3

Studiengänge

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet zur Zeit die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik und Theologie-Religionspädagogik an.

(2) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen. Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

§ 4

Gleichwertigkeit

(1) Die Kirchen gewährleisten, daß das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen mit vergleichbaren Studiengängen gleichwertig sind.

(2) Die Kirchen und die Fachhochschule gewährleisten, daß die Mitglieder der Fachhochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Fachhochschule wahrnehmen können.

II. Rechtsstellung und Sitz der Fachhochschule

§ 5

Rechtsstellung

(1) Die Evangelische Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(2) Rechtsvorschriften des Landes, die Religionsgemeinschaften mit dem Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffen, gelten auch für die Evangelische Fachhochschule. Sie kann Kirchenbeamte haben, insbesondere Professoren und andere Beamte ernennen.

§ 6

Sitz der Fachhochschule

- (1) Der Sitz der Fachhochschule ist Bochum.
- (2) Die Fachhochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Recht auf Selbstverwaltung

- (1) Die Fachhochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen bedarf. Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Fachhochschule durch Satzungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.
- (2) Die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte bleiben unberührt.

§ 8

Bewerberauswahl

Die Fachhochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Fachhochschule erfüllen.

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Fachhochschule sind
1. der Rektor
 2. der Kanzler
 3. die Professoren
 4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 5. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter
 6. die eingeschriebenen Studenten
- (2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Fachhochschule die in den Ruhestand versetzten Lehrenden, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Fachhochschule Tätigen sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 10

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule mitzuwirken. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (2) Die Mitglieder der Fachhochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Fachhochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.
- (4) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule durch die Grundordnung geregelt.

§ 11

Zusammensetzung der Gremien

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
1. die Professoren
 2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben

3. die sonstigen Mitarbeiter
 4. die Studenten
- jeweils eine Gruppe.

- (2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch beim Stellvertreter zu beachten.
- (3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Fachhochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule.

§ 12

Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder aller in einem Gremium vertretenen Gruppen haben gleiches Stimmrecht. Das Recht der Stimmangabe bei Ämterhäufung ist in der Grundordnung zu regeln.
- (2) Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im 2. Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium jeweils angehörenden Professoren.
- (3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Abs. 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches der Dekan.

§ 13

Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze

- (1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch diesen Vertrag ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. Der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- (3) Im übrigen trifft die Fachhochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien.

§ 14

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Konvents und des Senats sind fachhochschulintern öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Die Fachhochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeiten der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten aus nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 15

Wahlen

Die zu wählenden Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, Konvent und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Näheres regeln die Grundordnung und eine Wahlordnung.

IV. Aufbau und Organisation der Fachhochschule**1. Zentrale Organe**

§ 16

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat
4. der Konvent

§ 17

Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Fachhochschule; sein Stellvertreter ist der Prorektor.

(2) Der Kanzler ist ständiger Vertreter in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Rektor und Prorektor werden vom Konvent aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professoren, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Bewerber für das Rektorenamt muß auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Die vom Konvent Gewählten werden vom Rektor dem Kuratorium zur Ernennung als Rektor und Prorektor vorgeschlagen.

(5) Während der Amtszeit als Rektor ist er von seinen Dienstaufgaben als Professor befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 18

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Fachhochschule. Es besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor und dem Kanzler. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Fachhochschule, für die in diesem Vertrag oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- b) Es wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Fachhochschule ihre Pflichten erfüllen.
- c) Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule ab.
- d) Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Professoren. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach diesem Vertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- e) Es ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

f) Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Fachhochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.

g) Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.

h) Es beschließt über die Öffentlichkeitsarbeit.

i) Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann der Kanzler gegen Beschlüsse des Rektorats Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.

k) Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. § 22 Abs. 2 und über kommissarische Besetzungen gem. § 19 Abs. 5 und § 24 Abs. 4.

(2) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 19

Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung.
- b) Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und Fachbereiche.
- c) Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
- d) Er beschließt über Struktur und Entwicklungsvorschläge der Fachhochschule.
- e) Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
- f) Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
- g) Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
- h) Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag des Kanzlers und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
- i) Er beschließt über Vorschläge für die Berufung des Kanzlers.
- k) Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Fachhochschule zuständig.
- l) Er erläßt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen gem. § 48.
- m) Er kann anstelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorats mit Fristsetzung vorausgegangen ist.

(2) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.

(3) Mitglieder des Senates sind:

Der Rektor als Vorsitzender

8 Professoren

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben

5 Studenten

1 sonstiger Mitarbeiter

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Können Mandate für oder während einer Wahlzeit nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen.

(6) Der Kanzler, der Prorektor und die Dekane, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teil.

§ 20

Konvent

(1) Dem Konvent gehören 39 Mitglieder an:

1. Der Rektor

2. Der Prorektor

3. Der Kanzler

4. 19 Vertreter der Professoren

5. 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

6. 2 sonstige Mitarbeiter

7. 13 Vertreter der Studenten

(2) Jeder Fachbereich stellt mindestens 2 Vertreter der Professoren und 1 Vertreter der Studenten. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im übrigen gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Rektorats haben im Konvent kein Stimmrecht.

(4) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung.

2. Wahlen des Rektors und des Prorektors

3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht

4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

2. Die Fachbereiche

§ 21

Art der Fachbereiche

Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die studiengangbezogenen organisatorischen Grundeinheiten der Fachhochschule. Gem. § 3 Abs. 1 bilden der Studiengang Sozialarbeit der Studiengang Sozialpädagogik der Studiengang Heilpädagogik der Studiengang Theologie/Religionspädagogik jeweils einen Fachbereich. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22

Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studenten sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden.

(2) Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben eines Lehrenden zu berücksichtigen. Unbeschadet dieser Zuordnung sind die Lehrenden im Bedarfsfall verpflichtet, auch in anderen Fachbereichen zu lehren. Ent-

scheidungen nach Satz 1 und 2 ergehen nach Anhörung des Senats.

(3) Organe des Fachbereiches sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Angehörige des Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Personen gem. § 9 Abs. 2. Es gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Dekan

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Fachhochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen ist er dem Fachbereichsrat verantwortlich. Hält er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei, das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Er trägt dafür Sorge, daß die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlaßt gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorats.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung und der Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.

2. Er beschließt über die Studienordnungen, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung mit den Lehrenden des Fachbereiches.

3. Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.

4. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.

5. Er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.

6. Er leistet den Beitrag des Fachbereichs zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Fachhochschule.

7. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.

8. Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderen Fachbereich ab.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind: Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben – sofern Mitgliedschaft im Fachbereich besteht – und Studenten. Die Grundordnung regelt die zahlenmäßige Zusammensetzung mit der Maßgabe, daß die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und die übrigen Gruppen in angemessenen Anteilen vertreten sind.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden entsprechend § 15 von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr.

(4) Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidaten, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen.

(5) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Lehrenden vertreten wird, ist mindestens einem Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, können alle Professoren des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. Diesen Personen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.

(6) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Das Kuratorium

§ 25

Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Fachhochschule.

§ 26

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Es trägt Sorge, daß die Aufgabenstellung gem. § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt, und daß die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Fachhochschule achten.
- b) Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und dem Kanzler. Bei den sonstigen Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. Im übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. Bei der Berufung von Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.
- c) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Es veranlaßt die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.
- d) Es überwacht die Geschäftsführung der Fachhochschule. Es kann vom Rektorat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- e) Es besetzt auf Antrag des Senates oder des Rektorates freie Stellen für Lehrende, sofern seitens der Fachbereiche binnen zwölf Monaten nach Freiwerden keine Berufungsvorschläge eingehen.
- f) Das Kuratorium kann nach Anhörung der Dekane verwaiste Stellen des Rektorats kommissarisch besetzen.
- g) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:
 1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung
 2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten
 4. Änderung der Fachbereiche und Abteilungen, auch hinsichtlich der Zahl der Studienplätze
- h) Das Kuratorium bestellt den Rektor und den Prorektor.
- i) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.
- k) Es trifft Regelungen und Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 Buchst. g) und i).

§ 27

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern; je vier Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen; ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. Jede der im Kuratorium vertretenen Institutionen beruft entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder stellvertretende Mitglieder. Die stellvertretenden Mitglieder der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche sind berechtigt, jedes Mitglied ihrer Institution zu vertreten. Es kann eine Reihenfolge der Vertretungsberechtigten festgelegt werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Reisekosten richtet sich nach den Vorschriften für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

§ 28

Sitzungen, Beschlußfähigkeit

(1) Das Kuratorium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann eine Beschlußfassung im Umlaufwege vorgesehen werden.

§ 29

Vorsitzender des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(2) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Er vertritt das Kuratorium innerhalb der Fachhochschule und zusammen mit dem Rektor die Fachhochschule gegenüber den drei Kirchenleitungen und den Diakonischen Werken.

(3) Dringlichkeitsentscheidungen kann der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter treffen. Bei Nichterreichbarkeit des Stellvertreters entscheidet der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied. Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Verwaltung der Hochschule

§ 30

Aufgabe der Verwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Ver-

wendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken.

Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Fachhochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Personalverwaltung
- b) die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten
- c) die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung
- d) das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen
- e) die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten
- f) die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

§ 31

Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Der Kanzler verwaltet den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

V. Hochschulpersonal

1. Professoren

§ 32

Dienstaufgaben der Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Fachhochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, auf Anordnung des Rektorats, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehraufgebotes gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehraufgebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(2) Die Professoren wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.

(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 33

Honorarprofessoren

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen werden. Die Rechte und Pflichten werden in der Grundordnung geregelt.

§ 34

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordern. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter deren fachlicher Verantwortung. § 81 Abs. 1 Satz 4 FHG NW gilt entsprechend.

(3) Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die vor dem 1. 1. 1980 eingestellt worden sind, kann das Kuratorium von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 35

Fachhochschullehrer alten Rechts

Soweit Lehrende als Fachhochschullehrer alten Rechts an der Fachhochschule tätig sind, gilt für sie § 81 FHG NW entsprechend.

§ 36

Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Soweit der Aufgabenbereich einer Lehrkraft für besondere Aufgaben zuzuordnen ist, gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

3. Studentische Hilfskräfte und sonstige Mitarbeiter

§ 37

Studentische Hilfskräfte

Die studentischen Hilfskräfte erfüllen in der Fachhochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung eines Professors, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder eines sonst Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutor im Rahmen der Studienordnung Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

§ 38

Sonstige Mitarbeiter

Sonstige Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Fachhochschule.

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

§ 39

Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Fachhochschule stehen als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im Dienst der Fachhochschule.

(2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) Das in der Lehre tätige Personal muß nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen

erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptamtlich Lehrende müssen der evangelischen Kirche angehören. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Fachhochschule anerkennt, kann Lehrender an der Fachhochschule sein.

(5) Die Stellen für die Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 40

Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers und der Professoren ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Fachhochschullehrer nach § 35 ist das Rektorat.

(3) Dienstvorgesetzter der sonstigen Mitarbeiter ist der Kanzler.

VI. Studenten

§ 41

Einschreibungen

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule. Die Einschreibung der Studenten wird unter Berücksichtigung von § 8 dieses Vertrages in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird.

(2) Bei der Einschreibung von Studienbewerbern sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

1. Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Bereich;
2. schulische Leistungen;
3. berufliche Bewährung.

§ 42

Studentenschaft

(1) Die eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft. Diese wird mit dem Inkrafttreten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studentenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muß den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorats und des Kuratoriums. Sie ist in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Fachhochschule zu veröffentlichen.

(3) Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studentenschaft ihre Angelegenheiten selbst. Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studentenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats.

(4) Die Studentenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Ordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft und der Genehmigung des Rektorats. Die Beiträge werden widerruflich

von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, daß in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(5) Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. Dieses veranlaßt die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studentenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshoheit entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

VII. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 43

Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Fachhochschule Studium und Lehre so auszugestalten, daß diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

§ 44

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Fachhochschule eine Studienordnung als Satzung auf.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 45

Sicherung des Lehrangebotes

Stellt der Fachbereichsrat fest, daß das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 46

Prüfung

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Fachhochschule als Satzung erlassen worden sind. Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Studiengang Theologie-Religionspädagogik der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.

(4) Die Hochschulprüfungen im Studiengang Theologie-Religionspädagogik werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

§ 47 Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 48

Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenen Rahmenordnungen.

§ 49 Diplomierung

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Fachhochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

VIII. Forschung

§ 50 Forschung

(1) Die Fachhochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Lehrende, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, sind, mit Ausnahme der Dienstpflicht zu lehren, von den sonstigen Aufgaben mit ihrem Einvernehmen nach Möglichkeit zu entlasten.

IX. Kostentragung und Haushalt

§ 51 Kostendeckung durch die Träger

(1) Die zur Errichtung und Unterhaltung der Fachhochschule erforderlichen, durch Zuschüsse des Landes, anderer Zuschüsse und anderer Zuwendungen und Eigeneinnahmen nicht gedeckter Kosten werden von den beteiligten Landeskirchen nach Maßgabe der landeskirchlichen Haushalte gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen je 1/2 von den um den Betrag der Lippischen Landeskirche gekürzten, vorgenannten Kosten.

§ 52 Überlassungsverträge

Die für den Betrieb der Evangelischen Fachhochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Kirchen durch gesonderte Überlassungsverträge der Fachhochschule zur Verfügung gestellt. Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 53 Auflösung der Fachhochschule

Bei Auflösung der Evangelischen Fachhochschule fließt ihr Vermögen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu.

§ 54 Haushaltsplan

(1) Der Kanzler stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. Im übrigen gelten die §§ 26 Buchst. c, 30 und 31 dieses Vertrages.

(2) Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Kirchenleitungen. Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

X. Aufsicht über die Fachhochschule

§ 55 Aufsicht der Kirchenleitungen

(1) Die Aufsicht über die Fachhochschule üben die Kirchenleitungen aus.

(2) Vertreter der Kirchenleitungen treten zu gemeinsamer verbindlicher Entscheidung zusammen, wenn bei getrennter Beschlußfassung der Kirchenleitungen keine Übereinstimmung erzielt wurde. Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen entsenden hierzu je 6 Mitglieder, die Lippische Landeskirche 1 Mitglied. Die Entscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit getroffen. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 56 Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 57 Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

§ 58 Aufsichtsmaßnahmen

Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studentenschaft der Fachhochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Fachhochschule oder die Studentenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 59

Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

XI. Übergangsbestimmungen

§ 60

Neuwahl der Organe und Gremien

(1) Die nach diesem Vertrag vorgesehenen Organe und Gremien – mit Ausnahme des Kuratoriums – sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu wählen und zu bilden. Das Kuratorium erläßt eine vorläufige Wahlordnung zur Regelung der ersten Wahlen zu den Organen und Gremien. Die vorläufige Wahlordnung bestimmt auch das für die Wahldurchführung zuständige Organ und trifft vorläufige Regelungen für die Festlegung im Sinne von §§ 22, 24 Abs. 2 und ggf. § 11 Abs. 1.

(2) Bis zur Neubildung der jeweiligen Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach Maßgabe der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt. Endet die Amtszeit der Organe und Gremien nach Satz 1 vor der Bildung der Organe und Gremien nach Abs. 1, so wird ihre Amtszeit bis zur Bildung der neuen Organe und Gremien nach Abs. 1 verlängert.

§ 61

Fortdauer des alten Rechts

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltende Verfassung gilt für die Dauer der Amtszeit der Organe und Gremien nach § 60 Abs. 2 fort.

(2) Vom Zeitpunkt der Bildung der Organe und Gremien nach § 60 Abs. 1 an gilt die bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandene Verfassung als vorläufige Grundordnung fort. Sie ist entsprechend den Vorschriften dieses Vertrages anzuwenden; entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(3) Spätestens 9 Monate nach Konstitution der Organe und Gremien sind die neue Grundordnung und die neue Wahlordnung dem Kuratorium vorzulegen. Mit Inkrafttreten der neuen Grundordnung und Wahlordnung treten die vorläufige Grundordnung und Wahlordnung außer Kraft.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die übrigen Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule.

(5) Die vorläufige Ordnung der Studentenschaft vom 25. 11. 1971 tritt außer Kraft.

§ 62

Fortdauer der Studien- und Prüfungsordnungen

(1) In Ansehung der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne für die Fachrichtung Sozialwesen gelten die Übergangsvorschriften des Fachhochschulgesetzes NW vom 20. 11. 1979 sinngemäß.

(2) Für den Studiengang Theologie/Religionspädagogik legt das Kuratorium die Übergangsbestimmungen fest.

§ 63

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitungen können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 64

Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

(1) Dieser Vertrag wird in den kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Er tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Kuratoriums. Vor der Beschlußfassung ist der Konvent zu hören, sofern die Selbstverwaltung betroffen ist.

Düsseldorf, den 14. Juni 1983

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

D. Brandt

Augustin

Bielefeld, den 28. Juni 1983

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

Dr. Begemann

Dr. Martens

Detmold, den 16. Februar 1983

**Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat**

(L.S.)

Dr. Haarbeck Dr. Ehnes

Ordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder

Vom 18. August 1983

Auf Grund von § 34 a der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Mai 1960 in der Fassung vom 17. Februar 1972 (KABl. 1972 S. 61) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 2 und 20 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (KABl. 1977 S. 26) hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für jede Kirchengemeinde ist beim Kirchenkreis (Gesamtverband) ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder (Gemeindegliederverzeichnis) zu führen. Das Gemeindegliederverzeichnis kann auch für die Kirchengemeinden mehrerer Kirchenkreise geführt werden.

(2) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund).

§ 2

Datenumfang

(1) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszuges,
9. Familienstand,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort,
13. Konfession,
14. Taufdatum, Taufort und Taufkonfession,
15. Datum und Ort der Aufnahme in die Kirche,
16. Konfirmationsdatum und -ort,
17. Datum der kirchlichen Trauung, Traukonfession,
18. Datum der kirchlichen Bestattung,
19. Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, Beendigungsort,
20. Kirchliche Wahlausschließungsgründe.

(2) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält folgende Daten von Familienangehörigen der Kirchenmitglieder, die nicht der Evangelischen Kirche angehören:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. Übermittlungssperren,
6. Sterbetag.

(3) Weitere Daten, insbesondere Aufzeichnungen von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern, die diese in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern erstellen, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3

(1) Der Kirchenkreis führt das Gemeindegliederverzeichnis mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen nach

1. dem Alphabet ohne Rücksicht auf Kirchengemeinde, Pfarrbezirk, Wohnort und Straße und nach
2. dem Alphabet für die Kirchengemeinde/Pfarrbezirk ohne Rücksicht auf Wohnort und Straße oder nach
3. der Straße und der Hausnummer für die Kirchengemeinde/Pfarrbezirk oder
4. nebeneinander in den zu Ziffer 2 und 3 genannten Formen.

Zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses ist ein alphabetisch geordnetes, nach Kommu-

nalgemeinden gegliedertes Orts- und Straßenverzeichnis zu erstellen. In diesem Verzeichnis erhält jede Kirchengemeinde und jeder Pfarrbezirk eine eigene Kennziffer, die im Gemeindegliederverzeichnis zu vermerken ist.

(2) Das Gemeindegliederverzeichnis kann geführt werden in Form von

1. Listen,
2. Mikrofichen oder
3. Karteikarten.

(3) Der Kirchenkreis ist berechtigt, Personen oder Stellen außerhalb der verfaßten Kirche zu beauftragen, die im Gemeindegliederverzeichnis enthaltenen Daten zu verarbeiten. Werden geschützte personenbezogene Daten durch diese Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig. Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieser Vorschriften beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(4) Die Beauftragung nach Abs. 3 bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie e.V. (ROKD) gilt als allgemein erteilt.

§ 4

Der Kirchenkreis ist verpflichtet, die Kirchengemeinden über die Daten ihrer Gemeindeglieder und deren Familienangehörigen gemäß § 2 durch Weitergabe des Gemeindegliederverzeichnisses nach § 3 Abs. 1 zu unterrichten.

§ 5

Die im Gemeindegliederverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Das kirchliche Datenschutzrecht ist zu beachten.

§ 6

Jeder Betroffene hat nach Maßgabe des kirchlichen Datenschutzrechts gegenüber dem Kirchenkreis das Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und auf
2. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 7

(1) Ist das Gemeindegliederverzeichnis zu ergänzen oder sind Daten unrichtig, so hat der Kirchenkreis die entsprechenden Daten den Meldebehörden bzw. kirchlichen Rechenzentren mitzuteilen.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Kirchenkreis die sich aus den Kirchenbüchern

ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern sowie Berichtigungen umgehend mitzuteilen.

§ 8

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Einrichtung

und Führung einer Gemeindegliederkartei vom 12. November 1970 außer Kraft.

Bielefeld, den 18. August 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 28868/A 5-09

Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen

Landeskirchenamt
Az.: 29171/83/B 9 – 08

Bielefeld, den 12. 8. 1983

Die Bestimmungen über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die auch für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung finden (vgl. Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I B 13–13 d) sind geändert worden. Für Anstriche und Tapezierungen in den Diensträumen, Dienst- und Mietwohnungen gelten anstelle der Richtlinien des Bundes (vgl. KABl. 1979 S. 116) nunmehr wieder eigene Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Vorschriften sind in den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBau NW – enthalten. Sie werden nachstehend abgedruckt. Für Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind diese Bestimmungen des Landes NW ab 1. Oktober 1983 entsprechend anzuwenden.

Anstriche und Tapezierungen in Diensträumen, Dienstwohnungen und Mietwohnungen des Landes NW

1 Allgemeines

Bei der Durchführung von Anstrich- und Tapezierarbeiten sind die DIN-Normen und Hersteller Vorschriften einzuhalten.

2 Preise

2.1 Die Preise der Tabelle für Tapeten, Borten oder Leisten dürfen nicht überschritten werden. Sie enthalten nicht die Kosten für Makulatur, Klei-

ster und Ankleben. Im übrigen müssen die Aufwendungen für Tapeten der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepaßt sein. Zur Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierung vom Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf hinaus auf Rechnung des Landes ausgehändigt werden. Wenn ein Wohnungsinhaber eine teure Tapetenrolle wünscht, muß er die Mehrkosten übernehmen.

Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten

Art der Räume in Dienstgebäuden sowie in Dienstwohnungen	Tapeten für eine Rolle von 5,0 m ² DM (Listenpreis ohne MwSt)	Borten/Leisten für 1,0 m DM (Listenpreis ohne MwSt)
2.11 Dielen, Flure und Wohnküchen	5,75	
2.12 Wohn- und Schlafräume, Diensträume	7,50	0,60
2.13 Empfangsräume und repräsentative Diensträume in Gebäuden der Landesmittel-Landesoberbehörden und obersten Landesbehörden	10,75	

2.14 Empfangsräume in Dienstwohnungen vgl. §§ 19 bis 21 DWVO.

2.15 Unter Beachtung der Zeile 3.18 des Fristenplanes können auch Rauhfaser tapeten mit Dispersionsfarbenanstrich (waschbeständig) verwendet werden.

2.16 Es ist aus einer Tapetenrolle von 5 m² je nach Muster mindestens eine Nutzfläche von 4 bis 4,5 m² zu bekleben.

2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

3 Fristen

3.1 Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Art der Anstriche	Innen Mindestfrist Jahre	Außen Jahre	Bemerkungen
3.11 Leimfarbenanstriche, Dispersionsfarbenanstriche, wischbeständig	3	–	für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
3.12 Dispersionsfarbenanstriche, wasch- und scheuerbeständig	3	–	für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln
3.13 Dispersionsfarbenanstriche, wetterbeständig	–	6	–
3.14 Ölfarben- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6	3*	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche
3.15 Lasuranstriche	6	2*	Anstriche auf Holzflächen
3.16 Mineral- und Kaseinfarbenanstriche	6	6	Außenanstrich nur auf rohem Putz anbringen
3.17 Tapezierungen – ohne Rauhfaser- tapeten	6	–	–
3.18 Tapezierungen – mit Rauhfaser- tapeten – waschbeständige Dispersions- farbenanstriche	12 3	– –	–
3.19 Holzfußbodenversiegelungen	6	–	–

* soweit zur Substanzerhaltung notwendig

3.2 Abweichungen vom Fristenplan

Die Fristen können um 2 Jahre verkürzt werden bei

- Innenanstrich
in Räumen mit erhöhter Wrasenentwicklung und in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen,
- Außenanstrich
in Gebieten mit besonderer Immissionsbelastung (Industrierverschmutzung, stark unterschiedlichen Witterungsverhältnissen usw.).

3.3 Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Landes in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden, wenn es notwendig ist. Fristen beginnen mit dem Ausführungsjahr. Die Fristen gelten nicht für Räume, die wegen ihrer besonderen Zweckbe-

stimmung oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen häufiger gestrichen werden müssen.

3.4 Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfacher Form als Anlagen zu den Baubestandsunterlagen von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.

3.5 Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Landes ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle nach Anhörung des Bauamtes erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen; eine Abschrift der Genehmigungsverfügung ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Steht die vorzeitige Erneuerung im Zusammenhang mit einem Nutzerwechsel, so kann die Aufsichtsbehörde auf ihre Mitwirkung verzichten.

Aufbaukurse 1984

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 8. 1983
Az.: C 18–15/1

Im Sinn der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 werden für das Jahr 1984 folgende Aufbaukurse angeboten:

1) 16. 1. – 4. 2. 1984

„Seelsorge“

Thematische Schwerpunkte:

- Darstellung unterschiedlicher Seelsorge-Konzeptionen der Gegenwart (Stollberg, Tacke, Adams)
- Befragung dieser Konzeptionen auf ihre theologischen Grundpositionen hin (Art des Umgangs mit biblischen Traditionen, Menschenbild, Zielbestimmung von Seelsorge u. a.)
- Erarbeitung der Bedeutung humanwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden innerhalb dieser Konzeptionen
- Klärung der eigenen Position / der eigenen seelsorgerlichen Praxis der Teilnehmer durch Auseinandersetzung mit den genannten Seelsorge-Konzeptionen

– Praktische Übungen zur Gesprächsführung

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß: 15. November 1983

2) 13. 2. – 3. 3. 1984

Theologischer Pflichtkurs: „Das einfache Evangelium“. Von der Notwendigkeit elementarer Verkündigung und Lehre in der Jugendarbeit heute

Thematische Schwerpunkte: „Wichtig ist, daß jeder Christ in der Lage ist, seinen Glauben in seiner ihm eigenen Art knapp und präzise auszudrücken. . . Wir müssen überlegen, wie ein Katechismus unter missionarischen Aspekten für Leute von heute aussehen müßte“ (Fritz Schwarz, Überschaubare Gemeinde, I, 1979)

- Was bedeutet das immer größer werdende Defizit an christlichen Grundkenntnissen für die Art der Verkündigung unter Jugendlichen heute?
- Welche Formen elementarer Verkündigung und Lehrunterweisung werden bereits praktiziert? Wo ist weiter bzw. anders zu arbeiten?
- Wie müßte ein „Jugendkatechismus“ für unsere Zeit aussehen? Welche – Stücke – des Glaubens müßte der enthalten? Welche didaktische Form, Sprache . . . sind geeignet?
- Welche Akzente und Formen elementarer Mitteilung des Evangeliums sind in den unterschiedlichen Altersstufen angemessen und hilfreich?

CVJM-Gesamtverband Kassel

Anmeldeschluß: 15. November 1983

3) 7. 5. – 26. 5. 1984

Theologischer Pflichtkurs: „Theologie und Praxis des missionarischen Gemeindeaufbaus“

Thematische Schwerpunkte:

- Darstellung und Diskussion verschiedener Konzeptionen, z. B. „Überschaubare Gemeinde“, „Gemeindegewachstum“, „Mut zur Gemeinde“, „charismatische Gemeindeerneuerung“
- Missionsstrategische Entwürfe in den Paulusbriefen
- Wie kann das Evangelium so verkündigt werden, daß Menschen den Schritt in die Nachfolge Christi wagen?
- Gewinnung einer Mitarbeiterschaft / Aufbau von Dienstgruppen
- Was heißt eigentlich „mündige Gemeinde“ (Ziel des missionarischen Gemeindeaufbaus)

MBK-Haus, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß: 1. März 1984

4) 7. 5. – 26. 5. 1984

Theologischer Pflichtkurs: „Markus-Evangelium“

Thematische Schwerpunkte:

- Einführung in Entstehungsgeschichte, Aufbau und Theologie des Markus-Evangeliums
- Analyse von Auslegungen aus Geschichte und Gegenwart
- Die Antwort des Evangeliums auf Fragen unserer Zeit (z. B. Frieden, Gerechtigkeit)
- Erarbeitung von Meditationen, Andachten u. a. für die Praxis der Teilnehmer

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß: 1. März 1984

5) 10. 9. – 29. 9. 1984

„Erwachsen werden“, Schwerpunkte und Arbeitsformen in den verschiedenen Altersstufen und ihre Zuordnung

Thematische Schwerpunkte:

- Was heißt „erwachsen werden“?
- Welche Gesamtperspektive für den jungen Menschen bestimmt eigentlich meine konkreten Einzelschritte? Habe ich seine Weiterentwicklung über das 18. oder 20. Lebensjahr hinaus überhaupt noch im Blick?
- Was sind angemessene Ziele und Arbeitsformen in den verschiedenen Altersstufen?
- Wie können uns die Übergänge besser gelingen?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Mitarbeiterschulung?

„Es ist unsere Aufgabe in der ev. Jugendarbeit jungen Menschen zu helfen, ‚Erwachsene in Christus‘ zu werden“ (H. Lilje)

CVJM-Gesamtverband Kassel

Anmeldeschluß: 1. Mai 1984

6) 29. 10. – 17. 11. 1984

Theologischer Pflichtkurs: „Biblisches Neuland entdecken“. Der Reichtum des Alten Testaments für unsere Verkündigung

Thematische Schwerpunkte:

- Warum brauchen wir eigentlich das Alte Testament, wenn wir doch wissen, daß in Christus alle Verheißungen erfüllt sind?
- Inwiefern ist Jahwe der Vater Jesu Christi?
- Was ist vom sogenannten „Schriftbeweis“ zu denken oder wie wird das Alte Testament im Neuen Testament verwendet?
- Wie verkündigt man alttestamentliche Texte christologisch, ohne ihnen Gewalt anzutun? (mit Beispielen aus dem „Biblischen Kommentar“ Neukirchener Verlag)
- Exemplarische Auslegungen aus dem Richterbuch (Heiliger Krieg), aus den Psalmen und dem Propheten Jesaja

MBK-Haus, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß: 15. August 1984

7) 22. 10. – 10. 11. 1984

„Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Konzeptionen evangelischer Jugendarbeit“

Thematische Schwerpunkte:

- Situationsanalyse Jugendlicher
- Welche Perspektiven kann kirchliche Jugendarbeit vermitteln
- Anwendung unterschiedlicher Methoden und Werktechniken

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Anmeldeschluß: 15. August 1984

8) 5. 11. – 24. 11. 1984

„Jugendseelsorge und Jugendberatung“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir Jugendliche in den verschiedenen Entwicklungsphasen begleiten?
- Was bedeutet „Jugendseelsorge als Lebenshilfe“ (W. Jentsch) in den verschiedenen Bewährungsfeldern des Jugendlichen?
- Wie gehören erzieherisches und seelsorgerliches Tun, wie psychische und geistliche Entwicklung zusammen?
- Welche Rolle spielt die Person des Jugendleiters als Berater und Seelsorger?
- Wie kann das gelingen: Jugendliche begleiten und ihnen zur Selbständigkeit helfen?
- Wie kann Seelsorge in und durch die Gruppe geschehen?
- Wie können wir unser Einfühlungsvermögen und unsere Gesprächsfähigkeit verbessern?

CVJM-Gesamtverband Kassel

Anmeldeschluß: 1. September 1984

9) 12. 11. – 30. 11. 1984

„Pädagogisches Handeln als Beitrag zur Verkündigung“

Seit den Tagen der Urgemeinde ist neben Predigt und Diakonie der katechetische Dienst der dritte Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Nehmen wir ihn genauso ernst wie die anderen beiden?

Wir wollen daher arbeiten an folgenden Themen:

- Der Zusammenhang von Verkündigung und Erziehung
 - bei Martin Luther
 - im Werk August Hermann Franckes
- Wie muß die pädagogische Kompetenz eines kirchlichen Mitarbeiters aussehen?
- Was muß ich als Pädagoge über mich selbst wissen?
- Was muß ich über die wissen, mit denen ich es als Pädagoge zu tun habe?
- Über welche im pädagogischen Feld ablaufende Prozesse muß ich Bescheid wissen?
- Wie kann ich in diesem Feld meine Rolle definieren?
- Welche Methoden meiner pädagogischen Arbeit sind der Zielbestimmung „mündige Gemeinde“ angemessen?

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß: 1. Oktober 1984

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die eine anerkannte bzw. gleichgestellte Ausbildung haben. Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge (bzw. 2. Prüfung) absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Die **Lehrgangsgebühren** übernimmt das Landeskirchenamt.

Als **Eigenanteil** hat der Teilnehmer einen Pauschalbetrag von DM 260,- zu zahlen an die Landeskirchenkasse.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Der Teilnehmer soll während dieser Kurse keine beruflichen Dienste übernehmen.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind die Lehrgänge Nr. 2), 3), 4) und 6) anerkannt.

Kreissatzung des Kirchenkreises Lübbecke der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinde

Zum Kirchenkreis Lübbecke der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Alswede

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Blasheim

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Börninghausen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Dielingen

Evangelische Martins-Kirchengemeinde
Espelkamp

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Gehlenbeck

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Holzhausen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Hüllhorst

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Isenstedt-Frotheim

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Levern

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Lübbecke

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Nettelstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Oberbauerschaft

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Oppenwehe

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Pr. Oldendorf

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Pr. Ströhen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Rahden

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Schnathorst

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Wehdem

Evangelische Anstaltskirchengemeinde
Ludwig-Steil-Hof, Espelkamp

zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Lübbecke“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 11 Abs. 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, der Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden und der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium und die Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp entsenden gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Pastoren im Hilfsdienst und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

dem Superintendenten,
dem Synodalassessor,
dem Scriba
und weiteren fünf nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein 1. und 2. Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuß
- b) Nominierungsausschuß
- c) Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit Sitz in Lübbecke errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Lübbecke – Kreiskirchenamt –“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben
im Auftrage der Kirchengemeinden
durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Alle Bestimmungen dieser Satzung, die sich auf männliche Amtsträger beziehen, gelten für weibliche Amtsträger entsprechend.

§ 16

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. 10. 1983 in Kraft.

Lübbecke, den 6. Juni 1983

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Tegeler Sussiek

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 6. Juni 1983 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 28. Juli 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: 25828/Lübbecke I

**Satzung der Finanzgemeinschaft
des Kirchenkreises Lübbecke
nach den Bestimmungen des
Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 6. Juni 1983

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Mittel für die Aufgaben der Kreiskirchlichen Kassen und der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den vom Kreissynodalvorstand anerkannten Haushaltsplänen der Gemeinden.

(2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Kreissynodalvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als anerkannt.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstands keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung und Anhebung von Personalstellen.

(5) Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
- c) Zinserträge aus Rücklagen werden in voller Höhe angerechnet, soweit sie nicht ausschließlich aus Kollekten, zweckbestimmten Opfern sowie Sammlungen und Spenden angesammelt worden sind.
- d) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage
- b) Ausgleichsrücklage
- c) Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Baufonds

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen, z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen, z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von

Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus elf Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Für die Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses und für die Teilnahme des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Artikel 101 Absatz 4 der Kirchenordnung.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Der Finanzausschuß leitet die Entscheidungen seiner Beratung dem Kreissynodalvorstand unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Informationspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die entsprechende Informationspflicht gilt vom Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß gegenüber den Kirchengemeinden.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11¹⁾

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1971 in Kraft.

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Tegeler Dierksmeier

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. § 2 Abs. 5 c wurde durch Beschluß der Kreissynode vom 6. Juni 1983 mit Wirkung vom 1. Januar 1983 geändert.

Die Neufassung der Satzung der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Lübbecke in Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 18. Januar 1971 und 6. Juni 1983

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 25. August 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

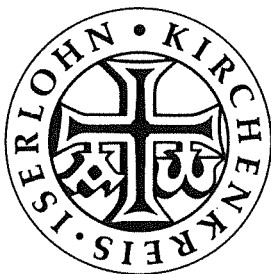
(L.S.) Markert

Az.: 25827/Lübbecke VI a

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1983
Az.: 28371/Iserlohn X

Der durch Verfügung des Königlich Preussischen Consistoriums vom 9. Juli 1818 (Reg. ABl. Minden 1818 S. 358) errichtete und durch das Gesetz betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1895 (PrGS 1895 S. 271) mit Körperschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis Iserlohn führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 7. 1983
Az.: 23948/Dahlhausen 9

Die mit Urkunde vom 22. November 1979 durch Vereinigung der – zum 1. Januar 1967 errichteten – Evangelischen Kirchengemeinden Dahlhausen und Oberdahlhausen neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Dahlhausen (KABl. 1967 S. 19; 1980 S. 28) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Ordnung der Jugendbildungsstätte Haus Husen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 8. 1983
Az.: D 11 – 00

Die Ordnung der Jugendbildungsstätte Haus Husen in der Fassung vom 21. Mai 1980 (KABl. 1981 S. 95) ist von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 17./18. August 1983 mit Ablauf des 31. August 1983 außer Kraft gesetzt worden.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Zwischen der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) und der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I wird die Grenze im Bereich des Bebauungsgebietes „Vennkamp“ neu gebildet.

Gemeindeglieder, die künftig auf diesem in § 2 näher beschriebenen Gebiet ihren Wohnsitz haben, gehören zur Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt an der Buschkampstraße westlich der Grundstücksgrenze des Hauses Nr. 75, verläuft in südöstlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung des ehemaligen Hofes „Brindöpke“ und wendet sich von hier mit der nordwestlichen Grundstücksbegrenzung des „Sonderschulzentrums“ nach Südwesten. Gegenüber dem Regensburger Weg biegt sie an der südwestlichen Begrenzung des „Sonderschulzentrums“ in allgemein südöstlicher Richtung ab, bis sie zwischen Siedlungsgelände und Blockheizwerk des „Sonderschulzentrums“ den Westkampweg erreicht. Hier übernimmt sie den Verlauf des Westkampweges – dessen Bebauung ausschließend – in allgemein südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Vennkampweg, wo sie gleichzeitig die bisherige Grenze der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) erreicht und diese zunächst nach Nordwesten, dann nach Nordosten bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Juli 1983

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Reiß Dringenberg
Az.: 24730/A 5-05 Bethel-Senne I-Christus

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 29. Juli 1983 – Az.: 24730/A 5-05 Bethel–Senne I-Christus – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, und der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh, wird hiermit gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 3. August 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L.S.) Berghahn
– 44.II.5 – 8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg im Bereich der Cranachstraße werden in die Evangelisch-Lutherische Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld umgepfarrt.
- b) Die westliche Grenze der Evangelisch-Lutherischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld wird in diesem Bereich durch den Fußweg gebildet, der in südlicher Verlängerung der Straße „Wittenbreite“ von der Dürerstraße im Norden zur bisherigen Grenze der Evangelisch-Lutherischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld an der Cranachstraße führt.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg im Bereich der Siedlungsgebiete „Lohmannshof“, „Schürmannshof“ und „Hof Hallau“ werden in die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Bielefeld umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg und der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bielefeld wird in diesem Bereich folgendermaßen festgesetzt:

Sie beginnt im Norden an dem Punkt, an dem die Grenze der Kirchengemeinden Babenhäusen und Dornberg – von Norden kommend – auf die Großdornberger Straße trifft. Sie folgt der vorgenannten in allgemein südwestlicher Richtung zunächst auf deren Mitte, nach 300 Metern in südlichem Abstand von 50 Metern zur Straßenmitte bis vor die Wertherstraße, von hier aus wendet sie sich mit der nördlichen Grundstücksgrenze der Häuser Wertherstraße 370, 368 und 366 nach Südosten und trifft unter Beibe-

haltung der südöstlichen Richtung auf die Wertherstraße. Sie folgt der Mitte des Straßenverlaufs nach Südosten. Vor dem Haus Wertherstraße 314 biegt sie mit dem Zufahrtsweg nach Osten ab und wendet sich von hier mit den nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Nr. 314–264 nach Südosten bis zur bisherigen Grenze der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Bielefeld.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Juli 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 24936/A 5-05 Dornberg–Bielefeld-Christus

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 7. Juli 1983 – Az.: 24936/A 5-05 Dornberg–Bielefeld-Christus – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg und den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bielefeld-Bodelschwingh und Bielefeld-Christus wird hiermit gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 20. Juli 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L.S.) Nowak
– 44.II.5 – 8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln wird auf den gemeinsamen Grenzverlauf der Stadt Bad Oeynhausen und der Kommunalgemeinde Hille (Stand: 1. 1. 1983) festgesetzt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 20735/A 5-05 Oberlübbe-Bergkirchen

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 1. Juli 1983 – Az.: 20735/A 5-05 Oberlübbe-Bergkirchen – von der Evang. Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen den Kirchengemeinden Bergkirchen und Oberlübbe-Rothenuffeln, Kirchenkreis Minden, wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evang. Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 18. Juli 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Berghahn

(L.S.)
– 44.II.5 – 8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, die in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordwesten an der Einmündung der Fröbelstraße in die Detmolder Straße und folgt der Detmolder Straße unter Einschluß der Häuser auf der Nordseite nach Osten bis zur Prießallee. Von hier wendet sie sich auf der Mitte der Detmolder Straße in allgemein östlicher Richtung, biegt mit der östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Detmolder Straße 206 nach Süden ab, folgt der östlichen Bebauungsgrenze der Wilhelm-Raabe-Straße in allgemein südlicher Richtung und trifft südlich des Wilhelm-Augusta-Stiftes auf die bisherige Grenze der Evangelisch-Lutherischen Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld, die sie in ihrem weiteren Verlauf in allgemein westsüdwestlicher, dann nordwestlicher und schließlich nordöstlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Juli 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: A 5-05 Bielefeld-Jakobus-Bielefeld-Paul-Gerhardt

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 4. Juli 1983 (Az.: A 5-05 Bielefeld-Jacobus – Bielefeld-Paul-Gerhardt) von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bielefeld-Jacobus und Bielefeld-Paul-Gerhardt wird hiermit gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 19. Juli 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Nowak

(L.S.)
– 44.II.5 – 8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren und der Evangelischen Kirchengemeinde Mettingen wird auf den Verlauf der kommunalen Grenze der Stadt Ibbenbüren/politische Gemeinde Mettingen (Stand: 1. 1. 1983) festgesetzt.

§ 2

Die von der Neufestsetzung der Grenze betroffenen Gemeindeglieder werden zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Ibbenbüren und Mettingen umgepfarrt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Juni 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 17732/A 5-05 Mettingen-Ibbenbüren

Urkunde

Die durch Urkunde der Evgl. Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 7. Juni 1983 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evgl. Kirchengemeinden Ibbenbüren und Mettingen wird für den staatlichen Bereich gem. Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der Evgl. Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 1. August 1983

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)

Ruwe

– 44.II.5 –

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt NW**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 8. 1983
Az.: C 21–01

Die Landesregierung hatte mit Wirkung vom 1. 7. 1982 eine große Zahl von Verwaltungsvorschriften aufgehoben, die u. a. die Förderung von Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege betrafen. Inzwischen hat sie eine Reihe neuer Richtlinien beschlossen, die größtenteils mit Rückwirkung zum Jahresbeginn 1983 in Kraft getreten sind. Diese sind im Laufe der Monate Juni und Juli 1983 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI-NW) veröffentlicht worden. Auf folgende Runderlasse des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales weisen wir besonders hin (alle vom 28. 4. 1983):

- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 vom 16. Juni 1983)

- Richtlinien für Heime der Jugendhilfe
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe*)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 39 vom 20. Juni 1983)

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk), für die Leiter- und Helferschulung im Rahmen des Ferienhilfswerks und die Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche, Mütter

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch ehrenamtlicher Mitarbeiter

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Kinderhilfe

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 44 vom 27. Juni 1983)

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erholungsfürsorge für alte Menschen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49 vom 4. Juli 1983)

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schulungskursen für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 52 vom 7. Juli 1983)

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Jugendschutzes

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Sozialstationen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 53 vom 8. Juli 1983)

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pflegevorschulen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 vom 12. Juli 1983)

- Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPI) – Teil Jugendarbeit –

(Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 56 vom 13. Juli 1983)

Die Ministerialblätter können bestellt werden beim August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: 0211/6888/241.

*) (Berichtigung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 53 vom 8. Juli 1983)

Der Friedhof als Stätte der Verkündigung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 7. 1983
Az.: 23618/A 9–21

Die gemeinsame Veranstaltung der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“, Mülheim, und der Evangelischen Akademie Iserlohn,

„Der Friedhof als Stätte der Verkündigung“
findet 1983 wieder in Iserlohn statt, und zwar in der
Zeit

vom 28. bis 30. November 1983.

Im Mittelpunkt der Tagung – unser Beitrag zum
Lutherjahr – steht das Thema „Der Einfluß der
Reformation auf das heutige Friedhofswesen“.

Wir bitten, schon jetzt den Termin vorzumerken
und das Programm, das Anfang Oktober erscheint,
bei der Evangelischen Akademie, Berliner Platz 12,
5860 Iserlohn, Tel.: 02371/3906, anzufordern.

Anschriftenänderung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 8. 1983
Az.: D 16–00

Seit der Fertigstellung von Haus Ortlohn, Iserlohn, sind folgende Ämter und Werke

Arbeitsstelle der EKvW für Erwachsenen- und
Familienbildung (bisher Dortmund)

Evangelische Akademie Rheinland-Westfalen

Evangelisches Erwachsenenbildungswerk für
Westfalen und Lippe e.V. (bisher Schwerte/Vil-
ligst)

Landesgeschäftsstelle der Männerarbeit der
EKvW (bisher Schwerte/Villigst)

Evangelische Tagungsstätte Haus Ortlohn

unter der Anschrift

Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn

zu erreichen. Die neue Rufnummer lautet: 02371/
352-0.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Martin Böcker am
29. Mai 1983 in Kamen;

Pastorin im Hilfsdienst Doris D a m k e am 19. Juni
1983 in Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Michael L ü t g e am 12. Juni
1983 in Bergkamen;

Pastorin im Hilfsdienst Gitta Meerfeld am
5. Juni 1983 in Bünde.

Bestätigt ist:

Die von der Kreissynode Lünen am 27. Juni 1983
vollzogene Wahl der Pfarrerin Christiane U c k a t -
E r l e y in Selm zum 2. Stellvertreter des Synodal-
assessors des Kirchenkreises Lünen.

Berufen sind:

Pfarrer Christoph von Bodelschwingh, Ev.-
Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, zum
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wengern
(2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Ulrich Conrad, Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Gladbeck-Rentfort, zum Pfarrer und
Dozenten im Predigerseminar der Evangelischen
Kirche von Westfalen in Soest (3. landeskirchliche
Pfarrstelle);

Pfarrer Jürgen D ü s b e r g, Ev. Kirchengemeinde
Eichlinghofen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde
Unna (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Joachim von Falck, Ev. Luther-Kirchengemeinde
Bielefeld, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde
Sennestadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis
Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Helmut G e r a zum Pfarrer
der Ev. Kirchengemeinde Bochum (3. Pfarrstelle),
Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Hartmut Grajetzky, Predigerseminar
der Ev. Kirche von Westfalen, zum Pfarrer der Ev.
Kirchengemeinde Harpen (3. Pfarrstelle), Kirchen-
kreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Udo Halama zum Pfarrer
der Ev. Kirchengemeinde Meschede (1. Pfarrstelle),
Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Heisig zum Pfarrer
der Ev. Kirchengemeinde Bulmke (1. Pfarrstelle),
Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Heinrich K a n d z i zum Pfar-
rer der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen (2. Pfarr-
stelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Harald K n e f e l k a m p zum
Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Christian Knudsen
zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Leichsenring
zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Scherle-
beck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Roland L i c h t e r f e l d zum
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ense (1. Pfarr-
stelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Michael L ü t g e zum Pfarrer
der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen
(4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Horst Matzke, Auslandspfarrer in Span-
nien, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ems-
detten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coes-
feld;

Pfarrer Ekkehard Mohn, Ev. Kirchengemeinde
Weitmar-Mark, zum Pfarrer des Kirchenkreises
Bochum (6. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Gernold M u d r a c k, Ev. Kirchengemeinde
Werne/Lippe, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde
Hörstel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Teck-
lenburg;

Pastorin im Hilfsdienst Margarete P e l l i n g e r zur
Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Annen
(3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Manfred R a u e r zum Pfarrer

der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Heinrich-Werner Scheib, Ev. Kirchengemeinde Freundenberg, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Schnurr zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oeventrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnberg;

Pfarrer Hans-Jochen Schwabedissen, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Arnberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnberg;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Stille zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Tometten zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Werschull zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gronau (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Giselher Werschull zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gemen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Wuttke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Zinke zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (7. Kreis Pfarrstelle).

Entlassen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Christa Köpp-Blodau, Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, in den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West);

Pfarrerin Andrea von Parpart, Jugendbildungsstätte Haus Husen;

Pfarrerin Dr. Ursula Schnell, Ev. St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, in den Dienst der Ev. Kirche in Baden.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Wilhelm Bartmann, Prediger im Kirchenkreis Herford, zum 1. August 1983;

Pfarrer Carl-Heinz Gauer, Pfarrer der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. August 1983;

Pastor Gerhard Goldhahn, Pfarrstellenverwalter im Kirchenkreis Bochum (9. Pfarrstelle), zum 1. August 1983;

Pfarrer Otto Hardt, Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (6. Pfarrstelle), zum 1. August 1983;

Pfarrer Lothar Heitmann, Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (3. Pfarrstelle), zum 1. August 1983;

Pfarrer Martin Kienecker, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 1983;

Pfarrer Dr. theol. Walter Kirchhoff, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. August 1983;

Pfarrer Eberhard Nelle, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. August 1983;

Pastor Kurt Schattschneider, Pfarrstellenverwalter im Kirchenkreis Paderborn (5. Pfarrstelle), zum 1. August 1983;

Pfarrer Friedrich Sprenger, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 1983;

Pfarrer Günter Stallner, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. September 1983.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans Brauneck, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 26. Juli 1983 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Paul Dietrich, zuletzt Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 21. Juli 1983 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Esch, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster, am 22. Juni 1983 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Reimers, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 25. Juni 1983 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Ludwig Schultz, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, am 29. Juli 1983 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert von Stockum, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne, am 18. Juni 1983 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Struwe, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, am 14. Juli 1983 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Gustav-Adolf Weller, zuletzt Ev.-Petri-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 16. Juni 1983 im Alter von 85 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen als Pfarrstelle für Jugendarbeit;

13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn als Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge;

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn als Pfarrstelle für Krankenhaus- und Telefonseelsorge;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelvesberg, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, Kirchenkreis Herford;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen, Kirchenkreis Herford;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen, Kirchenkreis Herford;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwefe (mit Religionsunterricht), Kirchenkreis Soest;
3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt sind:

Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Monika Biere-Mescheder, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Lothar Dreier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat für die Sekundarstufe II zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat im Kirchendienst (auf Probe) Reinhard Fiedler, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst (auf Probe) Udo Leja, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Hannelore Pollok, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin zur Anstellung Brunhilde Reker, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat im Kirchendienst (auf Probe) Ulrich Schelp, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Ilse-Marie Schrader, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Edmund Kreß ist mit Wirkung vom 1. August 1983 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Minden berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Reinhard Deseniß, Kirchstraße 18, 3061 Beckedorf.

Berufung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Astrid Frickhöffer, Bündler Straße 338, 4901 Hiddenhausen 2;

Ulrich Hirtzbruch, Virchowplatz 8, 4900 Herford;

Roger Matscheizik, Märkischer Ring 95, 5800 Hagen 1;

Kirsten Nowitzki, Bensenstraße 1, 3062 Bückeburg;

Jörg Sander, Weststraße 3, 4905 Spenge.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Hanna Adam, geb. Zywitz, Asselner Hellweg 113, 4600 Dortmund 13;

Marion Gregor, Brinksitzerweg 20, 4600 Dortmund 76;

Wilfried Gunia, Finkenstraße 4, 4670 Lünen;

Thomas Hickl, Wiedeloh 3, 4600 Dortmund 13;

Ursula Joswig, Birkenstraße 15, 4355 Waltrop;

Markus Jung, Grenzweg 65, 4600 Dortmund 30;

Carsten Klomp, Mellinghausstraße 13, 5804 Herdecke;

Frank Lendowski, Fronbotenweg 24, 4600 Dortmund 12;

Bernd Sakowski, Altenderner Straße 62, 4600 Dortmund 14;

Norbert Staschik, Rahmer Straße 201, 4600 Dortmund 18;

Sonnhild Wilkes, Hölteregge 75, 4322 Sprockhövel 1;

Heike Wörmann, Im Papenkamp 5, 4600 Dortmund 30.

Stellenangebot:

Die Vereinigte Evangelische Mission sucht sofort eine(n) Dozenten(in) für Altes Testament für den Dienst am Theologischen College von Sri Lanka in Pilimatalawa ab 1. 4. 1984 (Einstellung ab 1. 1. 1984). Unterrichtssprache ist Englisch. Bereitschaft, Singhalesisch zu lernen, wird erwartet. Vertragsdauer möglichst 8 Jahre (2 terms). Nähere Information über das College und über theol. Ausbildung in Sri Lanka erhalten Interessenten auf Anfrage.

Bewerbungen mit Unterlagen (Lebenslauf, bisherige kirchliche und akademische Tätigkeit, Englischkenntnisse, evtl. Auslandsaufenthalte) sind zu richten an Vereinigte Evangelische Mission, Direktorat, Postfach 201233, 5600 Wuppertal 2, Telefon: 0202/85041.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Schalom Ben-Chorin, „**Vom Kirchenvater Abraham und anderen Ungereimtheiten**“, Randerlebnisse im christlich-jüdischen Dialog, Brockhaus Verlag Wuppertal, 1983, 112 S., 6,95 DM.

Ein freundliches, mit viel Humor belehrendes Buch, in dem der berühmte Verfasser ganz schlicht von vielen, manchmal uns auch beschämenden Mißverständnissen, Unkenntnissen und Druckfehlern berichtet, aber auch von den Festen, die heute noch in Israel seit über 2000 Jahren gefeiert werden, wozu sogar die liturgischen Melodien aufgezeichnet sind. Nebenbei bekommt der Leser ganz wichtige Erkenntnisse über viele Lehrstücke jüdischen Glaubens etwa zur Auferstehung, zur Bibelkritik, zum Gebet, den Speisegeboten, deutschen Bibelübersetzungen, Bestattungsvorschriften, wobei jedoch zu bedenken ist, daß der Verfasser wie auch sein Freund Martin Buber nicht den Orthodoxen zugerechnet werden kann. Zum Schluß wird von ökumenischen Gesprächen berichtet, an denen auch Muslime und sogar Hindus teilgenommen haben.

G. B.

H. Nitschke, „**Worte zu Psalmen**“, Predigten, Meditationen, Gottesdienste. Gütersloher Verlags- haus Gerd Mohn, 1983, 128 S., 19,80 DM.

Es ist schön, daß in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Betrachtungen und Predigten zu Psalmen veröffentlicht worden sind. Jahrhundertlang haben sie in der Evangelischen Kirche eine klägliche Rolle gespielt. Wer noch keinen Zugang zu ihnen hat, sollte vielleicht zuerst die Betrachtung von Jörg Kleemann zum 126. und die Predigt von H. R. Müller-Schwefe zum 39. Psalm lesen. Er wird dann die vorgelegten Auslegungen noch besser als evangelische Verkündigung verstehen, die für uns nicht religionsgeschichtliche Objekte sind, sondern die sehr schnell unsere eigenen Lieder und Gebete werden können, wenn wir nur zuhören wollen, was sie uns zu sagen haben. Wir werden dabei lernen, für ihr Angebot dankbar zu sein. In

seinen Predigthilfen hat W. Stählin schon vor über 30 Jahren Mut gemacht, über Psalmtexte zu predigen. Es ist darum erstaunlich, daß die jüngsten Perikopenreihen unserer Kirche so wenig Psalm- texte enthalten. Um so mehr verdient diese Veröffentlichung unseren Dank.

G. B.

Paul und Tessa Clowney, „**Kirchenentdecken**“, Ein Bildführer durch 2000 Jahre Kirchenbau, Brockhaus Verlag Wuppertal, 1983, 93 S. mit zahlreichen farbigen Abbildungen und Zeichnungen.

In einer vorzüglichen Ausstattung, so daß man gern in diesem Buch blättert, geben die Verfasser einen aufs aller kürzeste gestrafften Überblick über die Geschichte des Kirchbaus. In einem ersten Teil werden zunächst einige architektonische Grundbegriffe des Kirchbaus und kirchl. Ausstattungsstücke sehr instruktiv in meist farbigen Zeichnungen dargestellt und erläutert. In einem zweiten Teil werden die verschiedenen Stilmerkmale der Kirchbauepochen, zum großen Teil ganzseitig, mit Beispielen aus dem ganzen europäischen Raum abgebildet: von den Stabkirchen Norwegens und der Hagia Sophia in Stambul bis hin zur Pilgerkirche in Ronchamp, von der man sich gern eine Innenaufnahme gewünscht hätte, die sonst selten zu finden ist und hohen theologischen Symbolwert hat, und der berühmten Felsenkirche in Helsinki. Daß man auf die Peterskirche in Rom verzichtet hat, kann leicht verschmerzt werden, weil Abbildungen von ihr leicht zu beschaffen sind und durch die Fernsehübertragungen der letzten Zeit wohl jedermann bekannt sind. Statt ihrer hat man eine großartige Innenaufnahme von St. Paul in London beigegeben. Da die Verfasser das Problem der Zuordnung von Kanzel und Altar gesehen haben, wären einige Lösungsversuche, wie sie in der Schweiz und in Deutschland vielfältig verwirklicht worden sind, in Abbildungen willkommen gewesen. Man muß dem Verlag dankbar sein, daß er dieses aufwendige Buch gewagt hat. Es ist für das auf diesem Gebiet völlig unbedarfte Gemeindeglied eine gute Einführungsmöglichkeit und kann einen reiferen Konfirmanden vielleicht für dies Thema so begeistern, daß er angeregt wird, ihm weiter nachzugehen.

G. B.

Kuschel, „**Der andere Jesus**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1983.

Den vielen berühmten Namen, aus deren Werken die Beiträge in diesem Buch entnommen sind, zum Trotz, ist es ein entsetzliches Buch, das mutwillig zu lesen man niemandem raten kann, es sei denn, er wolle der Passion Christi in unseren Tagen begegnen. Die ekelhaften Blasphemien von Günter Grass, die abgründige Traurigkeit von Luise Kaschnitz, die hassende Erbitterung von Heinrich Böll, der intellektuelle Zynismus von Wolfgang Köppen, die tödliche Verzweiflung von Ilse Aichinger, die trostlose Verzagtheit bei Anna Seghers bilden ein solches Konglomerat von Finsternis, daß auch die Lichter, die Luise Kaschnitz und Kurt Marti, Dorothea Sölle schon gar nicht, anzuzünden versuchen, kaum dagegen ankommen. All dies läßt sich Christus gefallen. Noch ist Karfreitag.

G. B.

Heinrich Kemner, „**Da kann ich nur staunen**“, Brockhaus Verlag Wuppertal, 1983, 283 S. mit einigen Abbildungen zum persönlichen Leben.

Mit großer Freude können wir wieder auf eine Pfarrerautobiographie hinweisen. In ihr wird ganz schlicht erzählt, wie es in einem Pfarrerleben zugehen kann, wenn es im Bemühen um die Nachfolge Jesu Christi gelebt wird. Sich in der Hand seines Herren wissen, schließt durchaus nicht ein, sich von einem fanatisierten SS-Mann die Pistole an die Schläfe setzen zu lassen, sondern vielmehr auch um sein Leben zu kämpfen und dabei das Leben zu retten. Möchten doch recht viele jungen Pfarrer, die sich so leidenschaftlich bemühen, mit Sozialengagement ihren Gemeinden zu dienen, an diesem Bericht lernen, worauf es allein ankommt. Sie tun sich oft so schwer in ihrem Dienst und sind in der Gefahr, zu resignieren, und weltenweit entfernt, was den glaubenden Christenmenschen charakterisieren sollte, nämlich der Freude, von der der Apostel Paulus so oft spricht und auch diesen Bericht prägt, obgleich auch in ihm von Not, Angst und Anfechtung die Rede ist. Gewiß ist dieser Pfarrer mit besonderen Qualitäten ausgerüstet und als gelernter Bauer in einer Dorfgemeinde in der Heide an seinem gewiesenen Platz. Aber Erfolg ist auch eine Frage des Fleißes, dem mit dem pünktlichen Absitzen der Sprechstunden im Pfarrbüro oder dem engagierten Mitarbeiten in einer Partei nicht Genüge getan ist. Das Wichtigste bleibt immer, zu erkennen, wozu man eigentlich in eine Gemeinde berufen worden ist, nämlich das Evangelium von der Vergebung der Sünden um Jesu Christi willen zu verkündigen. Wenn man dazu die nötige Begabung und innere Freiheit hat, kann das auch bei einer Hochzeitsfeier und einem Schützenfest geschehen. Dann wird man auch vom teuflischen Streß bewahrt bleiben und Zeit haben, mit seiner Frau zusammen Beethoven zu hören. Man wird solchen Pfarrer nicht sklavisch imitieren wollen, so muß man nicht, um Glauben zu wecken, in der Frauenhilfe das Reichliederbuch einführen.

Wenn man sich die Mühe macht, mit den Frauen die Glaubensaussagen der Kirchenlieder im Gesangbuch herauszuarbeiten, wenn diese vielleicht gedankenlos abgesungen werden, so wird auch das seine Frucht bringen. Wo recht gepredigt wird, hat auch das seine humanitären Folgen, wie die Erweckungsbewegung zu allen Zeiten erwiesen hat. So wagt der Verfasser auch notgedrungen die Gründung eines Hofes für Süchtige. Die Finanzierung war so abenteuerlich, wie es seit den Tagen A. H. Frankes unzähligen leidenschaftlichen Betern widerfahren ist, hat aber, wenn man wie der Verfasser als Oberinspektor ein Gut geführt und mit Zahlen umzugehen weiß, auch dies kein Nachteil. Darüber hinaus hat er eine große Tagungsstätte für Glaubensversammlungen, vor allem für Jugendveranstaltungen, gebaut, denen gegenüber die so hochgelobten Jugendtreffen in Hannover als harmloses Tandaradei erscheinen. Zu den theologisch interessantesten Punkten dieses Lebensberichtes ist die persönliche, im wahrsten Sinne des Wortes, Auseinandersetzung mit Gogarten, der ihn für eine Promotion mit der Aussicht auf spätere Nachfolge auf seinem Lehrstuhl gewinnen wollte.

Auch für die Ehe eines Pfarrers gibt es einiges zu lernen, um das Elend zu vermeiden, in dem heute manche Ehen im Pfarrhaus verkommen. Leider ist es heute nicht mehr möglich, daß die jungen Theologen, bevor sie ihr Studium beginnen, einen weltlichen Beruf erlernen und ausüben, sondern vom Gymnasium über die Universität in einem intellektuellen Ghetto aufwachsen, das sie gegenüber der Wirklichkeit blind macht, das sie in ihrem Dienst zu folgenschweren Fehleinschätzungen von Personen und Tatbeständen führt. Leider ist dies heute noch nicht einmal bei den Diakonen selbstverständlich. So müßte wenigstens ein einjähriges Diakonisches Praktikum vor dem Studienbeginn stehen. Auch dies wird man aus dieser Biographie lernen können. Wir können diesem herzlich fröhlichen Buch gar nicht genug Leser wünschen. G. B.

Prof. Dr. Axel Freiherr v. Campenhausen, Staatssekretär a. D., „**Staatskirchenrecht – ein Studienbuch**“, erschienen in der Reihe Kurzlehrbücher für das juristische Studium, Verlag C. H. Beck, München 1983, 2. Auflage, 274 S., kartoniert, 39,80 DM.

Der Titel dieses Studienbuches sollte weder den angehenden noch den amtierenden Theologen vor der Lektüre zurückschrecken lassen. Dieses Buch ist für Theologen Orientierungs- und Arbeitshilfe in gleicher Weise.

Die 1. Auflage ist von Prof. Dr. Alexander Hollerbach in der „Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht“ (ZEvKR Bd. 19 S. 420) besprochen und in hervorragender Weise gewürdigt. Die mit der Würdigung verbundene Hoffnung, daß das Studienbuch auch nach dem Erscheinen des „Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“ – herausgegeben von Prof. Ernst Friesenhahn und Prof. Ulrich Scheuner i. V. m. Prof. Joseph Listl, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 1974/75, 2 Bde – seinen Wert behalten werde, zeigt sich durch die jetzt erschienene 2. Auflage erfüllt.

Durch Verweisungen nimmt die Neuauflage des Studienbuches das Handbuch des Staatskirchenrechtes gewissermaßen in sich auf, sie eröffnet und erleichtert den Zugang zu Einzelheiten und Feinheiten der komplexen und scheinbar zusammenhanglosen Rechtsmaterie und sichert zugleich die sachgemäße Einordnung von Einzelfragen in das Gesamtsystem des Staatskirchenrechtes.

Das Studienbuch ist vom Aufbau, seinen Fragestellungen und Darlegungen so angelegt, daß es auch dem juristischen Laien großen Gewinn bringt. Im Vorwort des Verfassers zur ersten Auflage heißt es: „Es ist das Anliegen dieses Buches, die Bedeutung dieses Rechtsgebietes und das Wesentliche seiner praktischen Ausgestaltung auch den (juristischen) Laien verständlich vor Augen zu führen“, und im unmittelbaren Anschluß: „Der Jurist mag es als allgemeine Orientierung über diesen nicht immer genügend gewürdigten Teil des (staatlichen) Verfassungsrechts zur Hand nehmen.“ Die zurückhaltende Beurteilung des fachlichen Wertes des Studienbuches für den Juristen im Vorwort ist indes nicht angemessen. Mit dem Buch ist es gelungen, juristisch präzise,

gelegentlich provokativ die Strukturen der Rechtsmaterie darzustellen und hervorzuheben, damit ist dem Juristen die Hilfe gegeben, die in der Praxis auftauchenden Probleme des Staatskirchenrechts schnell auf ihren Kern zurückführen zu können. Dem juristisch interessierten Laien ist dadurch der Zugang zu den Grundfragen des Staatskirchenrechts mit ihren Wertigkeiten im staatlichen und kirchlichen Bereich eröffnet. So ist die Lektüre dieses Buches sehr wohl für Theologen ein großer Gewinn:

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist kein statisches. Es wird dauernd in Bewegung gehalten durch Fragen aus dem Bereich der Kirche an den Staat, durch Anfragen aus dem Bereich des Staates nach dem konkreten Auftrag der Kirche, der Gestalt und der Gestaltung der Gemeinde, der konkreten Form des Verkündigungsamtes, durch Fragen von unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen nach der Legitimation der Kirche schlechthin, der Legitimation der Kirche für einzelne Arbeitsfelder in einer säkularen Gesellschaft. Diese Fragen und Anfragen begegnen dem Theologen – oft nur verdeckt – in seiner täglichen Arbeit in unterschiedlichsten Formen. Der praktische Theologe wird darauf nicht in Form rechtlicher Entscheidung antworten können oder dürfen; seine Antwort geschieht in Gestalt pastoralen Handelns.

Das Staatskirchenrecht muß vom praktischen Theologen als eine Materie angenommen werden, die aus staatlicher, aus gesellschaftlicher Sicht heraus der Kirche Raum zur Sammlung und zur Entfaltung der Gemeinde beschreibt und garantiert, aber auch als das Kräftefeld, in dem sich die Gemeinde Christi im säkularen Staat als eine gesellschaftliche Gruppe immer von neuem verfassungsrechtlich relevant behaupten und bewähren muß.

Das Studienbuch ist eines der Standardwerke des Staatskirchenrechts. Es hilft aktuelle Antworten zu finden auf Anfragen an Kirche als Institution. Denn: „Jede Betrachtung der kirchlichen Beziehungen zum Staate muß davon ausgehen, daß es sich hier – ungeachtet der grundlegenden Prinzipien – um ein Gebiet handelt, das sich immer in leiser Bewegung befindet, das auf jede Veränderung im politischen Leben wie im inneren Gefüge der Kirche, aber auch auf Änderungen in der allgemeinen geistigen Haltung empfindlich anspricht. ... Der institutionelle Mantel, den die Kirchen in Deutschland um sich tragen, ist nur mehr teilweise von der aktiven Gläubigkeit ausgefüllt, und nicht selten wird den Kirchen diese Tatsache in der modernen kirchenpolitischen Diskussion vorgehalten.“ (Ulrich Scheuner, „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“, 1969, Bd. 1 S. 112). K.-W. S.

Hermann Kunst, „**Gott läßt sich nicht spotten**“, Franz Dohrmann, Feldbischof unter Hitler, Luth. Verlagshaus, Hannover, 1983.

Es gibt nicht viele Pastoren, die bekannten Namen aus der Bekennenden Kirche ausgenommen, die mit gleichem Mut, in richtiger Abschätzung der bestehenden Möglichkeiten in der Hitler-

zeit, ihren Glauben bezeugt und ihr Amt gegen staatliche Gewaltherrschaft verteidigt haben, wie der damalige Feldbischof Dohrmann, dessen Predigt bei der Beisetzung Hindenburgs der wütende Hitler mit dem Ruf zu kontern versuchte: Toter Feldherr, ziehe nun ein in Walhall! Allein schon die wirkungsvolle Art, mit der Dohrmann dem raffinierten Verbrecher Goebbels, der unter dem Stichwort: Geheim der Presse mitgeteilt hatte, Dohrmann habe freiwillig seinen Rücktritt erklärt, Paroli bot, ist lesenswert. Die Urkunde über die Genehmigung der „freiwilligen“ Rücktritts-Erklärung, fand sich nach dem Krieg in den Akten.

Das Buch ist auch eine Ehrenerklärung für die vielen Wehrmachtspfarren, die sich nach Dohrmann richteten, wenn auch ihr Dienst durch den ehemaligen Militärpfarrer, späteren Reichsbischof Ludwig Müller, in Verruf geraten ist. In ihrer großen Mehrheit versahen sie ihren Dienst nach der Dienstanweisung des Preußischen Königs Friedrich Wilhelms I. „Predige Er Christus! Alles andere sind Narrenspotten!“ Wer denkt dabei nicht an das berühmte Allotria Verdikt von Karl Barth.

Leider konnten nur wenige Predigten und Ansprachen Dohrmanns in dieser Dokumentation veröffentlicht werden, aber auch die wenigen geben ein deutliches Bild seiner Person und seines Dienstes. Wer z. B. an der Schwelle des 4. Kriegsjahres als Predigttext Gal. 6,7 „Irret euch nicht. Gott läßt sich nicht spotten“ wählte, riskierte damit, auch wenn er nicht den Namen einer Parteigröße oder Stalingrad erwähnte, Kopf und Kragen. Vom Ehrgeiz geplagte, untergeordnete Dienststellen waren mit Erschießungen auch ohne ordentliches Kriegsgericht schnell bei der Hand. Es ist ein Wunder, daß die Predigten, die Dohrmann drucken ließ, ohne Folgen blieben. Predigten von Gollwitzer, Thieleke und anderen in ähnlicher Situation sind erst nach dem Krieg gedruckt worden.

Das Buch, das in Zusammenarbeit mit Fr. Münchmeyer, Präsident i. R. der Inneren Mission und des Hilfswerkes der EKD (heute Diakonisches Werk), Eberhard Müller, ehemaliger Leiter der Ev. Akademie Bad Boll, und Hans Rudolf Müller-Schwefe, emer. Professor für Praktische Theologie der Universität Hamburg, herausgegeben wurde, ist nicht nur ein wertvoller Beitrag zur Bewältigung der Vergangenheit der Ev. Kirche, sondern auch eine Hilfe für ein sinnvolles Gespräch mit heutigen Militärpfarrern. G. B.

Kurt Aland und Hermann Kunst, „**Martin Luther, der Große und der Kleine Katechismus**“, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1983.

Dieses Buch muß seinen unverzichtbaren Platz neben Bibel- und Gesangbuch in jedem Pfarrhaus haben. Luther ist sich nicht zu gut gewesen, jeden Tag ein Stück aus seinem Katechismus zu beten, den er für sein wichtigstes Buch gehalten hat. Was würde es für das geistige und geistliche Kostüm unserer Pfarrer bedeuten, wenn sie es Luther nachtäten. Wieviel Aufsätze, Zeitungsartikel, Leserbriefe, Aufrufe blieben dann ungelesen, vor allem ungeschrieben!

Die Erklärungen zu den Hauptstücken sind durch die entsprechenden, allerdings gekürzten

Ausführungen aus dem Großen Katechismus ergänzt worden. Dabei wird ganz deutlich, wie lebensnah dieses Hauptwerk Luthers auch heute noch ist. Es ist weder intellektualistische Dogmatik noch eine sture Gebrauchsanweisung für den faulen Christen, sondern Anweisung und Hilfe zur Lebensbewältigung von Menschen, die nach dem Willen Jesu fragen. Ohne sie kann auch ein auf Ordnung und Menschlichkeit bemühter Staat nicht existieren. Das geht von der Altenfürsorge bis zur sexuellen Freizügigkeit und Steuerehrlichkeit. Und auch die von Helmut Schmidt vertretene Unterscheidung von persönlicher und von Verantwortungsethik läuft hier auf Sand. Und was kann die Lektüre dieses Buches von allem Inhalt abgesehen für die Pflege deutscher Sprachkultur bedeuten, die durch das von den Medien verbreitete Coca-Cola-Mischmasch zugrunde geht und uns unfähig macht, klare Gedanken zu fassen und auszudrücken. Jeden Tag einen Abschnitt aus diesem Buch laut lesen, ist eine gewonnene Schlacht gegen unsere geistige Umweltverschmutzung.

G. B.

Helmuth Plessner, „**Ausdruck und menschliche Natur**“ (Gesammelte Schriften, hrsg. von Günter Dux, Odo Marquard u. a., Bd. 7), Suhrkamp-Verlag, Frankfurt 1982, 495 S., Ln. DM 48,-, kt. DM 38,- (Subskription: Ln. DM 38,-, kt. DM 32,-);

Arnold Gehlen, „**Philosophische Anthropologie und Handlungslehre**“, hrsg. von Karl-Siebert Rehberg (Gesamtausgabe, Bd. 4), Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt 1983, 537 S., Ln. DM 85,-, kt. DM 58,- (Subskription: Ln. DM 76,50).

Mit je einem Band zur Anthropologie weise ich auf zwei Werkausgaben bedeutender Gelehrter hin. Beide Bände sind für die Theologie – nicht zuletzt für die Praktische Theologie – wichtig, weil sie das Gespräch mit den Humanwissenschaften vertiefen; beide Vf. haben nämlich Ordinariate sowohl für Philosophie als auch für Soziologie innegehabt.

Der Band von Plessner vereint Untersuchungen aus der Zeit von 1918 bis 1972. Der Vf. ist ein Meister der kleinen Form; wir können eine Entwicklung durch ein halbes Jahrhundert verfolgen. Die Aufsätze sind in sich abgeschlossen, gleichzeitig aber offen für neue Fragestellungen; sie beschäftigen sich vor allem mit ästhetischer Anthropologie. Ich nenne einige Beispiele aus zwölf Aufsätzen: „Zur Geschichtsphilosophie der bildenden Kunst seit Renaissance und Reformation“ (1918); „Über die Möglichkeit einer Ästhetik“ (1925); „Zur Phänomenologie der Musik“ (1925); „Zur Anthropologie der Nachahmung“ (1948); „Der imitatorische Akt“ (1961); „Zur Hermeneutik nichtsprachlichen Ausdrucks“ (1967); „Die Musikalisierung der Sinne. Zur Geschichte eines modernen Phänomens“ (1972). Plessners Gabe der Beobachtung und der interdisziplinären Betrachtungsart ist faszinierend. Eine kleine Kostbarkeit ist der Aufsatz: „Das Lächeln“ (1950). Im letzten Teil stehen die Sätze: „Wird Lächeln Ausdruck, dann drückt es in jeder Form die Menschlichkeit des Menschen aus . . . Das Menschliche des Menschen zeigt sich nicht zufällig in leisen und gehaltenen Gebärden,

sein Adel in Lockerung und Spiel; wie eine Ahnung im Anfang, wie ein Siegel im Ende“ (S. 434). Dieser kleine Aufsatz führt zurück zu der einzigen größeren Abhandlung des Bandes: „Lachen und Weinen. Eine Untersuchung der Grenzen menschlichen Verhaltens“ (1941) – im Band S. 201–387. Ein Beitrag über Grenzlagen, eine Anthropologie in nuce.

Im Band von Gehlen finden wir vor allem Aufsätze zur „philosophischen Anthropologie“; sie sind Hinführungen zu Gehlens Hauptwerk: „Der Mensch“. Auch hier einige Beispiele: „Vom Wesen der Erfahrung“ (1936); „Ein Bild vom Menschen“ (1941); „Über instinktives Ansprechen auf Wahrnehmungen“ (1961); „Philosophische Anthropologie und Verhaltensforschung“ (1968). Eine Auswahl aus 14 Beiträgen! Und dazu ein Zitat, um die Dichte der Sprache Gehlens zu zeigen: „Wenn schon das Kleinkind seine Bewegungen im Kontakt mit anderen lernend entwickelt, um später die endlose Vielseitigkeit möglicher Handlungen und Wortverlagerungen (Sprache) zu beherrschen, kann man das Gehirn als ein Organ auffassen, das die biologische Unspezialisiertheit in eine höhere des Verhaltens übersetzt. Die Tendenz dieser Prozesse läßt sich als ‚Entlastung‘ bezeichnen: gemeint ist die Ablösbarkeit variabler Bewegungen vom Druck unmittelbarer Bedürfnisse und Prämien, ein Vorgang, der sich in den Menschen hinein fortsetzt, wenn der Sehsinn Orientierungs- und Probestellungen ablöst, wenn weiter die Sprache mit ihren Symbolzeichen die Wirklichkeit in bloßen Andeutungen mühelos verlagert und es sogar ermöglicht, durch Verwertung von Informationen anderer den Aufwand an Eigenerfahrungen zu ersparen: das retardierte Wesen lebt sich selbst voraus“ (S. 240). Die Argumentation zielt auf den klassischen Schlußsatz. – Im zweiten Teil des Bandes sind vier „Entwürfe zu einer Handlungslehre“ abgedruckt. Der große Anhang (S. 383–537) enthält Editions Hinweise, Anmerkungen und Register.

Noch einmal: die Bedeutung der Bände für die Theologie ist nicht zu unterschätzen. Plessner und Gehlen bieten nicht billige Argumentationshilfen, sondern Dialogangebote. Wir werden die Herausgabe der Werkausgaben verfolgen. K.-F. W.

Im folgenden werden zwei Kalender für 1984 vorgestellt, die besonderer Aufmerksamkeit wert sind:

„**Du krönest das Jahr**“, Ein Postkartenkalender mit 13 Kunstkarten von Bruder Benedikt W. Traut, Format 19 × 16 cm, Christusbruderschaft Selbitz, DM 9,50 (zu beziehen bei der Christusbruderschaft, 8671 Selbitz);

„**Kettenberger-Kalender**“, 13 farbige Kunstblätter, Format 44 × 52 cm (Hochformat), Spiralheftung, Kiefel-Verlag, Wuppertal, DM 29,80.

Bruder Benedikt W. Traut, etlichen bekannt durch Kunstausstellungen in Westfalen und in der Christusbruderschaft wirkend, sollte unter Theologen noch bekannter werden. Der vorliegende neue Kalender enthält Farbholz- oder Farblinolschnitte aus den letzten Jahren. Die Farben sind gegenüber früherer Zeit zurückgenommen. Aber dennoch: ganz Bruder Benedikt! Formen und Farben in

einem Beziehungsspiel: Kontraste, leichte Übergänge, dann wieder scharfe Spitzen, eine überlagernde Rundung. Bilder zum Meditieren – sogar schon (Lehrer haben es mir erzählt) im 5. Schuljahr! Kinder haben eine unmittelbare Art des Aufnehmens von Farbe und Form. – Jedem Monatsblatt sind Texte beigegeben: Bibelverse, Worte von Hanna und Walter Hümmel (den Gründern der Christusbruderschaft) und anderen. Einige Bildtexte: „Strahlungen“; „Durchbrechendes Licht“; „Im Werden“; „Gehalten“; „Zuflucht“; „Bewegung“. – Der Kalender ist ein vorzügliches Geschenk für Mitarbeiter/innen in der Gemeinde; man sollte ihn frühzeitig bestellen (direkt in Selbst!).

Oswald Kettenberger hat mit seinen Photographien schon viele Kalender gestaltet. Auch für 1984 gilt das Urteil: ein erlesenes Werk! Der Photograph hat Bilder von einer Frankreich-Reise für den Kalender zusammengestellt. Keine Prospekt-Fotos, sondern Bilder, die das Kleine und Unscheinbare finden! Ein Terrassengitter, verwitternde Steinwände, der Baum vor einem verlassenen Dorf, ein Brunnen, Flieder und Gräser. Beeindruckend das Licht der Bilder: Augen-Blick eines Tages! – Für jeden Monat ist ein Text von Ferdinand Ebner abgedruckt. Bild und Wort ergänzen sich. Ein Beispiel: Unter dem Bild des Brunnens lesen wir das Wort: „Solange der Mensch auf dem Wege zu Gott ist, hat er eine ‚Geschichte‘“. Ein gutes Wort auf dem Dezemberblatt. – Ein Kalender für nahe und ferne Freunde, für Brüder und Schwestern, für das Amtszimmer! K.-F. W.

Liese Hofer, „**Zu jeder Stunde**“, Begleitung durch Nacht und Tag, hrsg. von der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta, Kreuz-Verlag, Stuttgart 1983, 281 S. mit 24 photographischen Illustrationen, geb., DM 24,-.

Dr. phil. Liese Hofer ist seit 1955 Diakonisse in Bethel. Sie hat ein neues Stundenbuch zusammengestellt, das in 24 Kapiteln nicht nur alle Stunden von Nacht und Tag umfaßt, sondern zeigt, was „an der Zeit“ ist. Unsere Stunde orientiert sich – im johanneischen Sinne – an der Stunde Jesu; seine Stunde prägt unsere Stunde. Texte unserer Tradition und Texte der Autorin sind zu einem neuen Ganzen zusammengefaßt. Und dieses Ganze heißt: Begleitung.

Ein Vers, ein Gebet, eine Geschichte begleiten uns; Menschen begleiten uns – bis zu einem Ende (abschiedliches Sein!); Gott begleitet uns bis zu seinem Ziel.

Das Buch hilft, „die Stunde“ zu erkennen und zu leben. K.-F. W.

Siegbert Stehmann, „**Brennende Jahre**“, Gedichte, Prosa, Tagebücher, mit einer Einleitung von Rudolf Alexander Schröder, Luther-Verlag, Bielefeld 1983, 288 S. mit zwei Fotoseiten, br., DM 35,-.

Der vorliegende Band ist der veränderte Nachdruck der 1964 im Eckart-Verlag, Witten und Berlin, erschienenen 1. Auflage. Es ist dem Luther-Verlag zu danken, daß eine zweite Auflage erscheint.

Stehmann ist als junger Theologe im 2. Weltkrieg gefallen. Das Buch enthält geistliche und weltliche Gedichte, Tagebucheinträge und ein Prosastück. Rudolf Alexander Schröder schreibt: „Stehmanns geistliche Lyrik tritt aus den dämmernden Räumen sinnlich-seelischen Erlebens und Einfühlens in die geschlossene, klare Tageswelt des Dienstes und des Bekenntnisses“ (S. 15).

Für die Älteren erfordert der Band notvolles, aber notwendiges Erinnern; für uns Jüngere gilt es, Leben und Wort dieses Bruders in Situation und Konsequenz zusammen zu sehen.

Ein Buch zum Thema: „Frieden“! K.-F. W.

Karlfried Fröhlich (Hrsg.), „**Ökumene**“, Möglichkeiten und Grenzen heute, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1982, XXII, 172 S., Ppbd., DM 28,-.

Das gehaltvolle Buch bietet Grundlegendiskussion. Es ist Oscar Cullmann, einem der großen Ökumeniker, zum 80. Geburtstag gewidmet.

Bestandsaufnahme und Ausblick, Klärung und Aufforderung zum radikalen Umdenken durchziehen die Beiträge. Der Hrsg. schreibt: „Auch in der Weltkirche ist der wachsende Abstand zwischen den Kirchen der Alten Welt, zu der inzwischen auch die USA gehören, und denen Lateinamerikas, Asiens und Afrikas eine ebenso deutliche wie bedrückende Tatsache. Wenn sich heute hier zwei Kirchen gegenüberstehen, so bestimmt nicht mehr der Ost-West-Gegensatz politischer und sozialer Ordnungen das Bild, sondern der Gegensatz zwischen einem defensiven, etablierten Norden und dem aggressiven, gärenden Süden. Die Begegnung, das Gespräch, das Miteinanderleben wird zusehends schwieriger, und auch der ökumenische Brückenschlag auf dem Boden der gemeinsamen Aktion gewährt kaum mehr Hoffnung, die tiefgehenden Spannungen auszugleichen. Nicht nur der Ökumenische Rat, auch viele Weltkirchenbünde und -gemeinschaften machen gegenwärtig in den eigenen Reihen die Zerreißprobe dieser neuen Frontstellung durch. Das Endergebnis ist noch in keiner Weise abzusehen“ (S. XI).

Führende Ökumeniker sind an der Festschrift beteiligt. Die Probleme sind nach Vancouver noch brennender geworden. K.-F. W.

Klaus Bannach, „**Gebete gegen die Angst**“, Radius-Verlag, Stuttgart 1982, 80 S., Pb., DM 12,80.

Der Vf., Studentenpfarrer in Tübingen, hat seine Gebete unter den folgenden Leitgedanken geordnet: „ausgeliefert“; „suchen und finden“; „aggression und frieden“; „arm und reich“; „heute und morgen“; „sterben und leben“. „Das Gebet ist die Situation ganz und gar ungekünstelten Redens. Vor Gott haben alle Worte ihren Platz. Und das ist eine sehr erfinderische Situation. So ist das Beten für den Menschen eigentlich ein ebenso natürlicher Vorgang wie das Atmen, wie das Lachen und das Weinen und das miteinander Essen“ (S. 7).

Offene Gebete schreibt der Vf.; ich kann weiterbeten. Keinem Gebet fehlt ein Bibelwort. Das Buch führt in die Schule des Gebets: wir lernen elementares Beten; wir finden – theologisch gesagt – ein euchologisches Praktikum. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2